



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiterin: Mag. Waltraud Bauer  
Tel.: (0316) 877-4332  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-32.13-12/2007-247

Graz, am 23. April 2009

Ggst.: Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Temmel eh.

F.d.R.d.A.



**Das Land  
Steiermark**

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Fachabteilung 1F

**→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Bearbeiterin: Mag. Waltraud Bauer  
Tel.: (0316) 877-4332  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

per e-mail: post@C12.bmwfj.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-32.13-12/2007-247 Bezug: BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009 Graz, am 23. April 2009

Ggst.: Begutachtung Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie,  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. März 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz - DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz - IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden (Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

## **I. Zum Vorblatt**

### Zum Ziel

Zur Darstellung des Ziels ist anzumerken, dass sich die Notwendigkeit der Änderung des AVG nicht unmittelbar aus der Dienstleistungsrichtlinie (im Folgenden kurz DLRL) ergibt, sondern deshalb erfolgt (wie in weiterer Folge auch unter Inhalt/Problemlösung dargestellt), weil man in Österreich den Ansatz der sachlichen Allzuständigkeit der einheitlichen Stelle wählt und insoweit über den Anwendungsbereich der DLRL hinausgeht.

### Zu den finanziellen Auswirkungen

Einschränkend klarzustellen wäre an dieser Stelle, dass das Vorhaben „zum Großteil“ der Umsetzung zwingender Vorschriften des sekundären Gemeinschaftsrechts dient. Hingegen ergeben sich durch die sachliche Allzuständigkeit der einheitlichen Stelle zusätzliche Kosten, die über die Umsetzung der DLRL hinausgehen.

In weiterer Folge wird ausgeführt, dass das Vorhaben ausgaben- bzw. kostenwirksam ist, jedoch die Höhe dieser Ausgaben und Kosten abhängig von bestimmten Kriterien mangels entsprechender Erfahrungswerte nicht beziffert werden kann. Eine Grobdarstellung der voraussichtlich zu erwartenden Kosten wäre dennoch geboten, zumal das Gesetz der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, unterliegt und demgemäß die Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999 idF BGBl. II Nr. 387/2004 einschlägig ist (vgl. dazu etwa das vom Bundeskanzleramt herausgegebene Österreichisches Handbuch „Bessere Rechtsetzung“ [2008] S. 31 ff.). So sollten im Zusammenhang mit der kostenwirksamen Verwaltungszusammenarbeit Erfahrungswerte aus anderen in Rechtsvorschriften vorgesehenen Arten der Verwaltungszusammenarbeit (vgl. § 11 DLG) eine Schätzung der Kosten ermöglichen (z.B. die Verwaltungszusammenarbeit im Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG, BGBl. I Nr. 148/2006).

#### Zu den wirtschaftspolitischen Auswirkungen

In den Erläuterungen werden zwei Studien genannt, wonach sich die Umsetzung der DLRL positiv auf Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken soll. Zum Einen sollten diese Vorteile in qualitativer oder quantitativer Hinsicht näher erläutert werden, zum Anderen haben beide Studien nur bedingte Aussagekraft, da sie im Auftrag der Europäischen Kommission im Jahr 2004 bzw. im Auftrag des BMWA im Jahr 2005 erstellt wurden und demnach auf dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 25. Februar 2004, KOM(2004) 2, basieren, der in weiterer Folge in wesentlichen Bereichen geändert wurde.

#### Zum Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Entsprechend der obigen Anmerkung „Zum Ziel“ wäre an dieser Stelle die Klarstellung erforderlich, dass das Gesetzesvorhaben nicht „ausschließlich“ Maßnahmen vorsieht, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

## **II. Artikel 1 – Dienstleistungsgesetz (DLG)**

### Zu den Abschnitten 1 bis 3

#### Zu § 1

Die Formulierung der Verfassungsbestimmung in Abs. 1 – „Angelegenheiten, wie sie in diesem Bundesgesetz geregelt sind“ – lässt in Verbindung mit der Bestimmung des § 2 die Auslegung zu, dass sich die Bundeskompetenz generell auf „Dienstleistungen“ bezieht, „die von einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.“ Damit wären auch sämtliche Dienstleistungen erfasst, die landesgesetzlich geregelt sind. Eine Einschränkung der

Kompetenzdeckungsklausel auf jene Bereiche, die in den Abschnitten zwei bis fünf DLG geregelt sind, erscheint dringend geboten.

Die Verfassungsbestimmung des § 1 DLG findet sich im ersten Abschnitt und bezieht sich daher auf das DLG. Dem entspricht auch der Wortlaut des § 1 Abs. 1 DLG, der von „Angelegenheiten, wie sie in diesem Bundesgesetz geregelt sind“, spricht. Fraglich ist hingegen, warum es in der Bestimmung des § 1 Abs. 3 DLG lautet: „Angelegenheiten, wie sie in den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen geregelt sind“. Zweck der Kompetenzdeckungsklausel ist die Umsetzung horizontaler Elemente im Dienstleistungsgesetz, sie darf aber nicht die Ermächtigung des Bundes verstanden werden, weitere Bundesgesetze auf der Grundlage der weiten Formulierung des Art. 1 Abs. 1 DLG erlassen zu können.

Da dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz eingeräumt wird, künftige Änderungen im DLG vorzunehmen, wäre in Anlehnung an Art. 102 Abs. 4 B-VG oder Art. 129a Abs. 4 B-VG eine entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit der Länder vorzusehen.

Die Notwendigkeit der Bestimmung des § 1 Abs. 3 DLG wird ausschließlich im Hinblick auf die Verwaltungszusammenarbeit nach dem vierten Abschnitt des DLG gesehen. Dass damit nicht auch die einheitliche Stelle umfasst ist, ergibt sich einerseits aus der verfassungsrechtlichen Normierung der einheitlichen Stellen in § 20a AVG und andererseits aus der Verwendung des Begriffs „Behörden“, da die einheitliche Stelle im Sinne von § 20a AVG keine behördlichen Befugnisse ausübt. Eine dahingehende Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

### Zu § 3

In terminologischer Hinsicht wird angeregt, den in § 3 Z. 2 DLG verwendeten Begriff „aufgeführten“ durch den Begriff „angeführten“ oder „aufgelisteten“ zu ersetzen.

Wenngleich es sich um autonome Begriffe des Gemeinschaftsrechts handelt, wäre im Zusammenhang mit der Definition „soziale Dienstleistungen“ in Z. 10 in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH eine Klarstellung in den Erläuterungen zweckmäßig, wann eine Beauftragung („beauftragter Dienstleistungserbringer“) vorliegt. Dasselbe gilt für den Terminus „gemeinnützig anerkannte Einrichtung“.

§ 3 Abs. 2 DLG nimmt den Bereich der Steuern vom Anwendungsbereich des DLG aus. Da der gemeinschaftsrechtliche Begriff „Steuern“ vom innerstaatlichen Begriff abweicht, erscheint eine Klarstellung in den Erläuterungen – gerade weil es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt – jedenfalls geboten.

Dieser von Art. 2 DLRL übernommene tätigkeitsbezogene Ansatz der Ausnahmen vom Anwendungsbereich müsste um materienbezogene Bereiche ergänzt werden. So bedarf es einer Klarstellung, dass das Strafrecht und das Arbeitsrecht nicht vom Anwendungsbereich der DLRL erfasst sind, was im Zusammenhang mit der Begriffsdefinition „Anforderung“ in § 4 Z. 1 DLG und der daran anknüpfenden Informationspflicht in § 5 Abs. 1 DLG erhebliche Auswirkungen haben kann.

#### Zu § 4

Die Erläuterungen zählen beispielhaft selbstständige Tätigkeiten auf, die unter den Begriff „Dienstleistung“ (§ 4 Z. 2 DLG) zu subsumieren sind. Daraus ergibt sich, dass nunmehr auch explizit der Handel als Dienstleistung angesehen wird. Da diese Einschätzung im Rahmen bisheriger Umsetzungsgespräche nicht unumstritten war, wird diese Klarstellung begrüßt und ist insbesondere für die Abschluss des Gemeindescreenings (Marktordnungen) von Bedeutung.

Bei der Begriffsdefinition „EWR-Staat“ (§ 4 Z. 7 DLG) stellt sich die Frage, ob der Zusatz „und der Europäischen Union“ nicht entfallen sollte.

In den Begriffsbestimmungen sollte eine Definition der Begriffe „Verwaltungszusammenarbeit“ und „Genehmigung“ aufgenommen werden. Letztere Begriffsdefinition ist deshalb von Bedeutung, da bestimmte Anzeigeverfahren ebenso Genehmigungsregelungen im Sinne des Art. 4 Z. 3 DLRL darstellen und demnach die Genehmigungsfiktion vorzusehen wäre, sofern kein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt oder Rechte Dritter berührt sind.

#### Zu § 5

In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 DLG wäre die Bedeutung des Begriffs „unverzüglich“ im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Information klarzustellen. Aus § 5 Abs. 1 iVm § 6 DLG ergibt sich damit die Verpflichtung zur Aktualisierung bereitgestellter Information, was im Fall der Änderung von Materiengesetzen im Hinblick auf Haftungsfolgen für falsche Information wesentlich ist.

In den Erläuterungen wird zu Abs. 1 und 2 ausgeführt, dass die Pflicht des Dienstleistungserbringers im Sinne des Art. 11 Abs. 3 DLRL, die einheitliche Stelle über bestimmte Umstände zu informieren, im jeweiligen Materiengesetz vorzusehen ist. Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe ist vor dem Hintergrund der innerstaatlichen Umsetzung der DLRL insgesamt zu hinterfragen. Nachdem die einheitliche Stelle keine Behörde ist, ist offen, zu welchem Zweck die einheitliche Stelle (und nicht die Behörde) über derartige Information verfügen soll. Abgesehen von der Sinnhaftigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe und angesichts der wohl zwingenden Umsetzung in innerstaatliches

Recht sollte eine horizontale Umsetzung überlegt werden und die Bestimmung des § 6 DLG um diese weitere Informationspflicht gegenüber der einheitlichen Stelle ergänzt werden.

#### Zu § 6

Die Bestimmung verpflichtet die Behörde zur umfassenden Informationsbereitstellung gegenüber der einheitlichen Stelle. Adressat der Verpflichtung zur Bereitstellung der Information nach § 5 Abs. 1 DLG soll aber nicht die Behörde, sondern die jeweils für die Gesetzgebung zuständige Gebietskörperschaft sein. Aus diesem Grund sollte in § 6 DLG eine Differenzierung zwischen Informationspflichten nach § 5 Abs. 1 DLG und Informationspflichten nach § 5 Abs. 3 DLG erfolgen. Während erstere Informationspflicht die jeweilige Gebietskörperschaft trifft, soll die jeweilige Behörde bloß Adressat letzterer Informationspflichten sein.

Dabei wird nicht übersehen, dass mit der Bestimmung des § 6 DLG im Begutachtungsentwurf Vorsorge getroffen wird, dass die einheitliche Stelle über Kontaktdaten der Behörde (§ 5 Abs. 1 Z. 3) verfügt und ihr gegebenenfalls Aktualisierungen von den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen sind. Mit der vorgeschlagenen Differenzierung in § 6 DLG ginge diese Verpflichtung verloren, wenn sich die Bestimmung nunmehr an die jeweilige Gebietskörperschaft richten soll.

Hingegen könnte man mit der Bestimmung des § 6 DLG ohnehin nicht das Auslangen finden, da sich eine Lücke im Vergleich zu § 20a AVG auftut. Die einheitliche Stelle benötigt Kontaktdaten aller möglich in Betracht kommenden Behörden. Auch hier gibt es – wie in den Erläuterungen zu § 6 DLG angemerkt – keine Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG. Die Frage, wie die zuständigen Behörden zur Meldung der Kontaktdaten an die gesetzgebenden Körperschaften verpflichtet werden und diese wiederum an die einheitliche Stelle, bedarf somit einer zentralen Lösung. Die Klärung dieser Frage sollte so rasch wie möglich erfolgen, da sie für die Aufbereitung der Information und der elektronischen Verfahrensabwicklung wesentlich ist.

#### Zu § 7

Die Bestimmung sollte gemeinsam mit der Bestimmung in § 20a AVG überarbeitet werden. Die in § 20a Abs. 6 AVG vorgesehene elektronische Abwicklung von Verfahren auf Verlangen des Beteiligten sollte nicht generell vorgesehen werden, sondern eingeschränkt auf den Anwendungsbereich der DLRL und somit jenen des DLG.

Daher wird vorgeschlagen, § 20 Abs. 6 AVG zu streichen und § 7 Abs. 1 DLG zu ergänzen, sodass dieser wie folgt lautet:

„Sofern die elektronische Abwicklung nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen, ist das Verfahren bei der Behörde oder bei der einheitlichen Stelle auf Verlangen des Beteiligten elektronisch abzuwickeln. § 13 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, ist sinngemäß anzuwenden.“

§ 7 Abs. 2 letzter Satz DLG, der eine Informationspflicht der einheitlichen Stelle oder der zuständigen Behörde gegenüber dem Dienstleistungserbringer enthält, könnte nach ho. Ansicht entfallen. Die Behörde unterliegt ohnehin der Manuduktionspflicht nach § 13a AVG und die einheitliche Stelle muss die Information über die „besondere Form der Einbringung“ verfügbar machen (arg. „über die dabei einzuhaltenden Verfahrensvorschriften“ und „unverzüglich zur Verfügung stellen“), sodass sich die Hinweispflicht des § 7 Abs. 2 letzter Satz DLG bereits aus § 5 Abs. 1 Z. 1 DLG ergibt. Wenn – wie vorgeschlagen – § 7 Abs. 1 DLG um die gesetzlich vorgesehene elektronische Abwicklung ergänzt wird – könnte § 7 Abs. 2 DLG gänzlich entfallen.

Ungeklärt ist nach ho. Ansicht die Frage der grenzüberschreitenden elektronischen Zustellung behördlicher Entscheidungen. Dass gemäß § 22 AVG iVm §§ 28 ff. Zustellgesetz die Zustellung einer behördlichen Entscheidung zu eigenen Händen des Empfängers bewirkt werden kann, setzt voraus, dass sich eine Person unter Verwendung der Bürgerkarte bei einem Zustelldienst anmeldet. Die Verwendung der Bürgerkarte zum Nachweis der eindeutigen Identität des Einschreiters ist aus Sicht des Dienstleistungserbringers deshalb problematisch, da er mit einem weiteren Genehmigungsverfahren konfrontiert ist. In Anlehnung an die Lösung in Deutschland sollte überlegt werden, bezogen auf den Anwendungsbereich der DLRL eine Art Zugangsfiktion vorzusehen.

#### Zu § 8

Die Bestimmung des § 8 DLG sollte insgesamt überdacht werden. Das System der elektronischen Signatur und die in Abs. 2 enthaltene Form der Anfertigung elektronischer Kopien von Originaldokumenten erscheinen zu schwerfällig. Nachdem die DLRL dazu keine Vorgaben enthält (vgl. Art. 5 Abs. 3 DLRL), sollte eine praktikable Lösung gefunden werden und vorerst mit dem bestehenden System der Beglaubigung elektronischer Kopien von Originaldokumenten durch Gerichte oder Notare das Auslangen gefunden werden. Abgesehen davon, dass nicht klar ist, worauf sich die in Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers beziehen soll, belegt diese, dass hier einer gesamteuropäischen Ausgestaltung des Systems bedürfte, um einen echten Mehrwert zu erzielen. In der derzeitigen Form wird die Bestimmung des § 8 DLG abgelehnt und sollte entfallen.

#### Zu § 9

Die in § 9 Abs. 1 DLG vorgeschlagene Variante des Beginns des Fristenlaufs mit dem dritten Werktag nach der Einbringung bei der einheitlichen Stelle wird begrüßt. Dasselbe gilt für die Bestimmung des § 20a Abs. 4 AVG.

In den Erläuterungen wird sowohl im Allgemeinen Teil unter „Abweichung von den Verwaltungsverfahrensgesetzen“ als auch im Besonderen Teil „Zu § 9 (Genehmigungsverfahren)“ ausgeführt, dass die Genehmigungsfiktion dann nicht vorzusehen ist und die bestehende Rechtslage

beibehalten werden kann, wenn ein „zwingender Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter [...] (zB in bestimmten Mehrparteienverfahren)“ vorliegt. Abgesehen davon, dass eine Präzisierung im Sinne einer Eingrenzung erforderlich wäre, in welchen Mehrparteienverfahren davon ausgegangen wird, dass die Genehmigungsfiktion ausgeschlossen werden kann, wird ho. die Ansicht vertreten, dass die Genehmigungsfiktion mit Mehrparteienverfahren insgesamt nicht verträglich ist.

Ginge man davon aus, dass in bestimmten Mehrparteienverfahren die Genehmigungsfiktion vorzusehen ist, müsste in der Bestimmung des § 9 DLG ein Rechtsmittel gegen die eine fingierte Genehmigung vorgesehen werden. Weil die Genehmigungsfiktion an die Stelle der Erlassung eines Bescheides tritt und ihr dieselben Rechtswirkungen wie einem Bescheid zukommen, ist es entsprechend den Erläuterungen erforderlich, mit der expliziten Anordnung in § 9 Abs. 5 DLG die Bestimmungen der §§ 68 bis 70 AVG sinngemäß für anwendbar zu erklären. Dasselbe müsste für ein Rechtsmittel gelten. Der Bedarf nach einem Rechtsmittel stellt sich im Fall der Genehmigungsfiktion mangels Beschwer zwar nicht beim Antragsteller, aber bei jeder dritten Partei.

Es ist nicht erkennbar, dass die DLRL die Ausdehnung der Genehmigungsfiktion auf bestimmte Mehrparteienverfahren fordert. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Bestimmung auf Einparteienverfahren einzuschränken. Demgemäß sollten in § 9 Abs. 2 DLG die Wortfolge „sowie allfälligen anderen Parteien des Verfahrens“ und § 9 Abs. 4 2. Satz DLG entfallen.

Abschließend wird in sprachlicher Hinsicht angeregt, die in § 9 Abs. 1 DLG enthaltene Wortfolge „[...]“, wenn die Behörde den Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlässt und [...]“ durch „[...]“, wenn die Behörde nicht innerhalb der Entscheidungsfrist einen Bescheid erlässt und [...]“ zu ersetzen.

#### Zu § 10

Ausgehend vom Wortlaut der Bestimmung in § 10 Z. 1 DLG – „Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist“ – sollte in den Erläuterungen klargelegt werden, dass sich die Pflicht zur Ausstellung der Empfangsbestätigung nur einmal ergibt, nämlich unverzüglich nach Einlangen des Genehmigungsantrages. Aus den Erläuterungen geht zwar hervor, dass die Verpflichtung der unverzüglichen Ausstellung der Empfangsbestätigung auch dann besteht, wenn ein Antrag auf Genehmigung unvollständig ist, sodass der Beginn der Frist im konkreten Fall noch nicht mitgeteilt werden kann und in diesem Fall Beginn und Lauf der Frist allgemein darzustellen wären. Zu ergänzen wären die Erläuterungen aber dahingehend, dass keine Verpflichtung einer weiteren Empfangsbestätigung oder eines Nachtrages dazu besteht, wenn einem Mängelbehebungsauftrag



gemäß § 9 Abs. 3 DLG Rechnung getragen wird, auch wenn sich erst damit Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist konkretisieren lassen.

#### Zu Abschnitt 4

Vorweg ist festzuhalten, dass der Abschnitt zur Verwaltungszusammenarbeit einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Zwar ist zuzugestehen, dass sich die Umsetzung derart detaillierter Bestimmungen in innerstaatliches Recht schwierig gestaltet, aber dadurch, dass die Bestimmungen für sämtliche Verwaltungsbehörden von Relevanz sein werden, bedarf es präziser Vorgaben und einer klareren Strukturierung der Bestimmungen (vgl. dazu das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG, BGBl. I Nr. 148/2006, das eine ähnliche – wenngleich nicht so detaillierte – Verwaltungszusammenarbeit vorsieht). Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ist eine Präzisierung der Behördenbefugnisse notwendig.

#### Zur Abschnittsbezeichnung

Aus Gründen der Klarheit sollte der vierte Abschnitt „Verwaltungszusammenarbeit“ oder „Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit“ benannt werden und der Zusatz „zwischen den Mitgliedstaaten“ entfallen.

#### Zu § 11

Alternativ zum obigen Vorschlag, den Begriff „Verwaltungszusammenarbeit“ in den Begriffsbestimmungen des § 4 DLG aufzunehmen, sollte am Beginn des vierten Abschnitts (als § 11 Abs. 1 DLG) der Gegenstand der Verwaltungszusammenarbeit dargestellt werden. So könnte für die beiden am Beginn des vierten Abschnitts stehenden Bestimmungen folgende Abfolge überlegt werden:

§ 11 – „Verwaltungszusammenarbeit“ bestehend aus § 12 Abs. 1 (Abs. 1), § 11 (Abs. 2), § 13 Abs. 2 (Abs. 3), § 13 Abs. 1 (Abs. 4), § 12 Abs. 2 (Abs. 5);

§ 12 – „Aufgaben der Verbindungsstelle“ bestehend aus § 13 Abs. 3 (Abs. 1), § 13 Abs. 5 (Abs. 2), § 13 Abs. 4 (Abs. 3).

#### Zu § 13

Der Begriff „Verbindungsstelle“ sollte aus Gründen der Klarheit durch „Kontaktstelle“ ersetzt werden, zumal eine „Zentrale Verbindungsstelle“ schon im VBKG vorgesehen ist. „Zentrale Verbindungsstelle“ gemäß dem VBKG ist die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (nunmehr der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz). Mit dem DLG würde der Minister einerseits als „Zentrale Verbindungsstelle“ im Rahmen des VBKG und andererseits als „Verbindungsstelle“ im Rahmen des DLG tätig werden.

§ 13 Abs. 3 Z. 1 DLG sollte lauten: „wenn eine Behörde das Internat Markte Information System im Sinne [...] verwenden will und keinen Zugang hat“.

§ 13 Abs. 3 Z 2 DLG sollte lauten: „bei der Übermittlung von Information zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Anforderungen, die für die Erteilung einer Genehmigung im Sinne [...] erforderlich sind“.

#### Zu § 14

Klarzustellen wäre, dass die Nutzung von IMI nicht verpflichtend ist, sondern „nach Möglichkeit“ erfolgen soll (vgl. § 4 Abs. 2 Apothekerkammergesetz). Es muss weiterhin gewährleistet werden, dass der Informationsaustausch auch via E-Mail erfolgen kann.

§ 14 Abs. 2 erster und zweiter Satz DLG könnten verkürzt werden: „[...] müssen ordnungsgemäß begründet sein, widrigenfalls das Ersuchen unter Hinweis darauf zurückzustellen ist“. Danach wäre ein eigener Absatz einzufügen beginnend mit § 14 Abs. 2 dritter Satz DLG („Die von der Behörde eines anderen [...]“). Der Begriff „zurückstellen“ sollte in den Erläuterungen erklärt werden.

Der Begriff „rechtskräftige Verwaltungsmaßnahme“ in § 14 Abs. 3 Z. 13 DLG sollte ersetzt werden durch „rechtskräftige Verwaltungsstrafe“. § 14 Abs. 4 DLG sollte in § 14 Abs. 3 Z. 13 DLG integriert werden.

§ 14 Abs. 3 letzter Satz DLG könnte nach ho. Ansicht ersatzlos entfallen.

§ 14 Abs. 6 DLG könnte in § 14 Abs. 5 DLG Eingang finden: „Informationen gemäß §§ 15 bis 18 sind so schnell wie möglich elektronisch auszutauschen, wobei sicherzustellen ist, dass personenbezogene Daten [...]“.

Die konkrete Vorgehensweise gemäß § 14 Abs. 8 DLG sollte in den Erläuterungen beispielhaft dargestellt werden.

Es könnte überlegt werden, eine zentrale Bestimmung zu „Datenschutz und Datensicherheit“ aufzunehmen, in welche z.B. die Bestimmungen des § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 2 dritter und vierter Satz, § 14 Abs. 5, 7 und 9 DLG Eingang finden könnten.

#### Zu §§ 15 und 16

Es fällt auf, dass in den §§ 15 ff. DLG jeweils von „zuständigen Behörden“ die Rede ist, während in §§ 13 f. DLG der Zusatz „zuständige/n“ fehlt. Nach ho. Ansicht könnte der Begriff „zuständige/n“ in

den §§ 15 ff. DLG entfallen, mit Ausnahme jener Bestimmungen, in denen es um die Abgrenzung zu einer unzuständigen Behörde geht.

In § 15 Abs. 2 und 3 DLG sowie in § 16 Abs. 1 und 2 DLG sollte jeweils der Zusatz „, eine Niederlassung plant“ gestrichen werden.

In § 15 Abs. 3 DLG sollte der Ausdruck „benötigten Informationen“ aus Gründen der Einheitlichkeit „erforderlichen Informationen“ lauten.

Generell stellt sich zu den Bestimmungen der §§ 15 ff. DLG die zentrale Frage, ob und welche innerstaatlichen „beabsichtigen/veranlassten Maßnahmen“ für den Fall auferlegt werden dürfen, wenn die Tätigkeit im Ausland erbracht wird.

#### Zu § 17

In § 17 Abs. 1 letzter Satz DLG sollte die Wortfolge „so genau wie möglich“ entfallen.

#### Zu Abschnitt 5

##### Zu §§ 21 ff.

Vor dem Hintergrund eines potentiellen Mehraufwandes wird es abgelehnt, die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 21 DLG gemäß § 22 DLG unter Strafe zu stellen. Nach ho. Ansicht ist die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges hinreichend.

#### Zu Abschnitt 6

Der sechste Abschnitt („Beirat“) sollte ersatzlos entfallen, da die Notwendigkeit eines Beirats nicht gesehen wird und zusätzliche Kosten verursachen würde.

### **III. Artikel 2 – IMI-G**

Zu erwägen wäre, den Titel des Bundesgesetzes umzuformulieren und den Ausdruck „Internal Market Information System“ durch „internetgestütztes Behördenkooperationssystem“ zu ersetzen: „Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI (IMI-Gesetz – IMI-G)“.

In § 3 IMI-G sollte im Zusammenhang mit dem Betrieb von IMI von der Europäischen Kommission als Betreiberin die Rede sein.

#### **IV. Artikel 3 – Änderung des AVG**

##### Zu § 20a

Zunächst wird angemerkt, dass die Bestimmung systematisch besser im ersten Abschnitt des AVG (wie im Vorbegutachtungsentwurf als § 13b AVG) verankert werden sollte.

In § 20a Abs. 2 AVG ist die einheitliche Stelle von der Verpflichtung zur Weiterleitung dann entbunden, wenn sich das Anbringen auf keine bestimmte Angelegenheit bezieht. Die Bestimmung erfordert eine Präzisierung im Sinne von Mindestanforderungen, widrigenfalls ein „Antrag auf Bewilligung eines Wasserkraftwerkes einschließlich sämtlicher dafür erforderlicher Bewilligungen“ gestellt werden könnte.

Die Bestimmung in § 20a Abs. 3 AVG mit der Möglichkeit der Weiterleitung eines Anbringens an eine andere einheitliche Stelle wird begrüßt.

Die in § 20a Abs. 4 AVG vorgeschlagene Variante des Beginns des Fristenlaufs mit dem dritten Werktag nach der Einbringung bei der einheitlichen Stelle wird begrüßt.

Abgelehnt wird die in § 20a Abs. 5 AVG vorgesehene Ausstellung einer Empfangsbestätigung an den Einschreiter, sofern er eine solche verlangt. Im Anwendungsbereich der DLRL greift ohnehin die Bestimmung über die Empfangsbestätigung nach § 10 DLG. Hingegen ist die Empfangsbestätigung an dieser Stelle gemeinschaftsrechtlich nicht geboten, da die sachliche Allzuständigkeit über die Umsetzung der DLRL hinaus geht. Um die Kosten und den Aufwand bei der einheitlichen Stelle zu minimieren, sollte dieser Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Empfangsbestätigung in § 20a Abs. 5 AVG entfallen und gegebenenfalls durch eine Auskunftspflicht ersetzt werden.

Wie oben zu § 7 DLG näher ausgeführt, wird vorgeschlagen, § 20 Abs. 6 AVG zu streichen und § 7 Abs. 1 DLG dahingehend zu ergänzen, dass das Verfahren bei der Behörde oder bei der einheitlichen Stelle auf Verlangen des Beteiligten elektronisch abzuwickeln ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

  
(Dr. Gerhard Omer)